

Die EU-Verordnung Dublin II

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

- I. Überblick Rechtslage
- II. Praxis des Dublin II-Verfahrens in Deutschland
- III. Problembereiche -
Interventionsmöglichkeiten

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

I. Überblick Rechtslage

Rechtslage in Deutschland

- **Unmittelbare Geltung der Dublin II-VO in Deutschland**
- Bisher nur unzureichende Umsetzung im deutschen Recht erfolgt:
 - **§ 27a AsylVfG: Neuregelung**, Asylantrag ist unzulässig, wenn anderer Mitgliedstaat zuständig ist.
 - **§ 34a Abs. 1 AsylVfG: Neuregelung**, Abschiebungsanordnung, sobald feststeht, dass Abschiebung durchgeführt werden kann.
 - **§ 34a Abs. 2 AsylVfG**: Einstweiliger Rechtsschutz grds. unzulässig. (Ausnahme: Rspr. BVerfG!)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

I. Überblick Rechtslage

Rechtslage in Deutschland

- **§ 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG: Neuregelung**, dass bei Asylantragstellung aus der Haft bei Dublin-Ersuchen nicht mehr 4-Wochen-Frist gilt
- **§ 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG: Neuregelung**, Einreiseverweigerung, wenn „Anhaltspunkte“ für Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vorliegen und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.
- **§ 18 Abs. 4 Nr. 1 AsylVfG: Keine** Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung, soweit Deutschland für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.
- **§ 26a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AsylVfG: Kein** Asylausschluss, wenn Deutschland zuständig ist.
- **Im Übrigen** gilt allgemeines Asyl- und Ausländerrecht (EU-Richtlinien, soweit nicht umgesetzt und AsylVfG, AufenthG, usw.)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

II. Praxis des Dublin II-Verfahrens in Deutschland

Einleitung eines Dublin II-Verfahrens

- Es müssen Beweismittel und Indizien für die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates vorliegen (Art. 18 Abs. 2 bis 5)
- bei Aufgriff eines Flüchtlings an der Grenze oder in Grenznähe Durchsuchung nach Reisepässen, Bahnfahrkarten und sonstigen Nachweisen für Reiseweg
- Routinemäßige Abfrage bei Aufgriff oder Asylantragstellung in Datenbanken (EURODAC, Visa)
- Abfrage des genauen Fluchtwegs durch Polizei und/oder in Anhörung im Asylverfahren
- Checkliste Dublinverfahren

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

II. Praxis des Dublin II-Verfahrens in Deutschland

Durchführung des Dublin-Verfahrens

- Zuständig für die Prüfung und Durchführung von Dublin-Verfahren ist die Außenstelle des BAMF in Dortmund, z. T. in Nürnberg
- in der (Durchführungs-)Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 ist ein formalisiertes Übernahmeverfahren geregelt
- Auf ein Ersuchen um Aufnahme- / Wieder-aufnahme (Art. 18 ff.) hat der zuständige Mitgliedstaat zu antworten.
- Nach der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates, wird ein entsprechender Dublin-Bescheid gefertigt und zunächst als „Entwurf“ zur Akte genommen.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

II. Praxis des Dublin II-Verfahrens in Deutschland

Durchführung des Dublin-Verfahrens

- Die zuständige ABH/ZAB wird informiert, ein Überstellungstermin wird organisiert.
- Der Flüchtling wird über die Einleitung eines Dublin-Verfahrens nicht speziell informiert (nur allg. Infoblatt).
- Wenn der Überstellungstermin feststeht, wird – je nach Praxis der zuständigen ABH/ZAB - der Dublin-Bescheid dem Flüchtling selbst ausgehändigt (§ 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG), überwiegend am Tag der Überstellung, häufig auch Abschiebehaft, z. T. auch wenige Tage vor dem Überstellungstermin

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: unzureichende Beratung und Amtsermittlung des BAMF in Dublin-Verfahren bei Feststellung der Zuständigkeit

- **BAMF-Anhörung:** Keine Berücksichtigung der Dublin-Zuständigkeitskriterien im allgemeinen Fragenkatalog, selten Nachfragen über Gründe für Flucht aus anderem Mitgliedstaat
- **Information des Flüchtlings** erfolgt nur über allgemeines Merkblatt, nicht über konkret laufendes Übernahmeverfahren
- Nicht umfassende **Mitteilung** relevanter Umstände an anderen Mitgliedstaat (Erkrankungen, Angehörige, zwischenzeitliche Ausreise, Heirat in Deutschland)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Interventionsmöglichkeiten gegenüber BAMF

- **Akteneinsicht frühzeitig und ggf. wiederholt beantragen** (es werden mehrere Akten geführt, wichtig ist auch die sog. „duao-Mappe“)
- Zu den Zuständigkeitskriterien **ergänzend vortragen** (aktuelle Atteste, Angehörige in Mitgliedstaaten mitteilen, Betreuungen einrichten, Nachweise über Ausreise aus EU-Staaten vorlegen, usw.)
- Regelmäßig beim BAMF **nach Verfahrensstand erkundigen** (eine rechtzeitige Information über einen Überstellungstermin erfolgt regelmäßig nicht!)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: Zustellungspraxis

- Sonderregelung des **§ 31 Abs. 1 S. 4-6 AsylVfG** = Zustellung direkt an den Flüchtling, Bevollmächtigte sollen Abschrift z. K. erhalten (verfassungsrechtlich bedenklich)
- **faktisch** kein effektiver Rechtsschutz mgl., da Bescheide unmittelbar vor Überstellung erst zugestellt werden und Bevollmächtigte oft erst nach erfolgter Überstellung den Bescheid z.K. mit der Post erhalten (Verstoß gegen Art. 19 IV GG, § 31 Abs. 1 S. 2 AsylVfG)
- bereits vor Zustellung entfaltet der Bescheidentwurf in der BAMF-Akte aber **belastende Rechtswirkungen**, d. h. Klage zulässig (VG Wiesbaden, Urt. V. 31.8.04 – 5 E 2328/04.A(V))

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: Zustellungspraxis bei „Untertauchen“

- Wenn der Flüchtling „untertaucht“, stellt das BAMF den Bescheid sofort zu, Rechtsmittel gegen den Bescheid sind dann nur möglich, wenn ein Bevollmächtigter bestellt ist und einen Abdruck des Bescheids innerhalb der Rechtsmittelfrist erhält.
- Taucht der Flüchtling dann wieder auf, bleibt ihm die Stellung eines **Folgeantrags**, bei erneuter Ablehnung mit einem „Dublin-Bescheid“ bleibt die alte (bestandskräftige) Abschiebungsanordnung dann bestehen.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: Zustellungspraxis – Rechtsmittelbelehrung

- In der Rechtsmittelbelehrung wird mitgeteilt, dass gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf.
- Es fehlt der Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Drittstaatenregelung aus 1996!

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Einstweiliger Rechtsschutz nach Rspr. des BVerfG zur Drittstaatenregelung (Urt. v. 14.5.1996)

= § 34a Abs. 2 AsylVfG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass vorläufiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen möglich bleibt, d. h. wenn sich ein Ausländer

- aus humanitären oder persönlichen Gründen auf Duldungsgründe berufen kann (Reiseunfähigkeit, Art. 6 GG) oder
- individuelle konkrete Gefährdungstatbestände im Drittstaat (hier anderem Mitgliedstaat) darlegt, z. B.
 - Verstoß gegen non-refoulement (Tschechische Republik, Slowakei, Griechenland, Malta, Slowenien)
 - zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bzgl. Drittstaat (drohende Retraumatisierung, Blutrache, rechtsgutsverletzende Aufnahmebedingungen entgegen Fiktion gleicher Aufnahmebedingungen usw.)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: BAMF-Praxis bzgl. Selbsteintrittsrecht (Art. 3 Abs. 2)

- in der Praxis übt Deutschland das Selbsteintrittsrecht zugunsten der Flüchtlinge äußerst selten aus (anders in anderen Mitgliedstaaten)
- dagegen übte das BAMF das Selbsteintrittsrecht zuungunsten von Flüchtlingen z. B. aus, wenn eine ou-Ablehnung in Betracht kommt und eine Abschiebung ins Herkunftsland einfacher erscheint als im Rahmen eines Dublin-Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat

Durchsetzbarer Anspruch des Flüchtlings auf Selbsteintritt in Deutschland?

- nach überwiegender Ansicht in der dt. Rechtsprechung (-), da kein subjektives Recht
 - a. A. VG Braunschweig, Urt. v. 26.1.05 – 5 A 52/04
 - europarechtlich besteht dagegen subjektives Recht
- > *dasselbe gilt für die Humanitäre Klausel (Art. 15)*

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: Zuständigkeit für Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse

hierzu OVG Greifswald vom 29.11.2004 (2 M
299/04), dem folgend VG Aachen, VG
Würzburg, VG Düsseldorf:

Ausnahmsweise ist BAMF zuständig, da es nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung anordnet, *sobald feststeht*, dass sie durchgeführt werden kann.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: Zusammenarbeit von BAMF und ABH

Fall 1 - Informationsaustausch

Herr S. soll nach Frankreich überstellt werden. Die Überstellung verzögert sich, da er krank ist und mehrfach stationär in der Klinik behandelt werden muss.

Im Dezember 2006 informiert Herr S. - wie zuvor - in seinem Asylheim den Hausmeister über einen erneuten Klinikaufenthalt. Dieser informiert das Sozialamt, die ABH wird nicht informiert und meldet Herrn S. als „untergetaucht“, woraufhin sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert.

Erst auf anwaltliche Intervention kann einige Wochen später nachgewiesen werden, dass Herr S. nicht untergetaucht war. Die 6-Monatsfrist ist inzwischen abgelaufen und ein nationales Verfahren wird durchgeführt.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Fall 2 – „Aufgriffs-Fälle“ (Art. 16 Dublin II-VO)

Frau A flüchtet aus Nigeria nach Frankreich und beantragt dort Asyl.

Sie wird später in Deutschland „aufgegriffen“ und wegen illegalen Aufenthalts inhaftiert. Sie informiert die Behörden, dass sie in Frankreich Asyl beantragt hat und dorthin freiwillig zurückkehren möchte.

Die zuständige ABH betreibt dennoch weiterhin ihre Abschiebung nach Nigeria. Frau A bleibt nichts anderes übrig, als auch einen Asylantrag in Deutschland zu stellen, damit ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: Begründung des Dublin-Bescheids

Art. 19 Abs. 2: „Die Entscheidung ist zu begründen. Die Frist für die Durchführung der Überstellung ist anzugeben (...).“

Unter Verstoß gegen Art. 19 Dublin II-VO: § 31 Abs. 6 AsylVfG n.F.:
„Wird der Asylantrag nach § 27a als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.“

- Keine verständliche **Begründung**, da nur Artikel aus der VO für Zuständigkeit mitgeteilt werden, ansonsten Textbausteine, dass z. B. keine humanitären Gründe vorliegen. Ansonsten **Verweis auf Akteninhalt**, der dem Flüchtling nicht bekannt ist.
- **Überstellungsfrist wird nicht mitgeteilt**, nur Datum der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates.

Überstellung des Flüchtlings

Problem: keine Ausreisefrist, keine freiwillige Ausreise

Überstellungen erfolgen von Deutschland aus nur im Rahmen einer sog. „kontrollierten Ausreise“ (= Abschiebung), obwohl nach der Dublin II-VO eine freiwillige Ausreise möglich wäre.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Problem: Dauer des Dublin-Verfahrens

Erwägungsgründe Abs. 4: Die Zuständigkeitsbestimmung „*sollte insbesondere eine **rasche** Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den **effektiven Zugang** zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und das **Ziel einer zügigen Bearbeitung** der Asylanträge nicht zu gefährden.*“

Fall 1

Familie K flüchtet aus dem Libanon nach Italien und beantragt dort Asyl. Der Familienvater (J) ist schwer krank, in Italien erhält er nicht die erforderliche medizinische Behandlung. Die Familie flüchtet daraufhin nach Deutschland und beantragt erneut Asyl.

Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet, Italien stimmt dem Ersuchen zu. Die Überstellung scheitert daran, dass Herr J mehrfach stationär in einer Klinik behandelt werden muss. Dem BAMF werden ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, dass Herr J für ca. 1 Jahr nicht reisefähig sein wird.

Das BAMF wartet dennoch ab, bis die 6-Monatsfrist für die Überstellung abgelaufen ist. Erst dann wird das nationale Verfahren durchgeführt.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Fall 2 – Dauer des Dublin-Verfahrens

Der schwer traumatisierte Flüchtling S flüchtet aus Eritrea nach Griechenland. Herrn S war es in Griechenland nicht gelungen, Asyl zu beantragen, er wurde dort mehrfach über Wochen inhaftiert und zur „freiwilligen“ Ausreise aufgefordert. Deshalb flüchtet er weiter nach Deutschland. Griechenland stimmt dem Ersuchen in einem Dublin-Verfahren zu.

Die Ärzte bescheinigen ihm eine PTBS und Reiseunfähigkeit für mindestens weitere 6 Monate.

Das BAMF wartet dennoch noch ca. 3 Monate bis zum Ablauf der 6-Monatsfrist, bevor ein nationales Verfahren durchgeführt wird.

Während dieser Wartezeit hat sich der Zustand von Herrn S auf Grund der latent drohenden Überstellung nach Griechenland erneut erheblich verschlechtert.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Lücken in der Dublin II-VO - Erwägungsgrund Abs. 6: „Die Einheit der Familie sollte gewahrt werden.“

Fall 1

F flüchtet 2002 aus dem Irak nach Deutschland und wird als Flüchtling anerkannt. Nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein wird die Anerkennungsentscheidung widerrufen, er wird sodann geduldet, weil keine Abschiebungen in den Irak stattfinden.

Erst nach dem Widerruf flüchtet seine Ehefrau M mit dem gemeinsamen minderjährigen Sohn über Österreich in die Bundesrepublik. Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet, Österreich stimmt dem Ersuchen zu.

Nach Ansicht des BAMF könne F, der in Deutschland seit Jahren lebt und arbeitet, seiner Frau und seinem Kind nach Österreich folgen.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Lücken in der Dublin II-VO - Erwägungsgrund Abs. 6: „Die Einheit der Familie sollte gewahrt werden.“

Fall 2

A ist in Deutschland als GFK-Flüchtling seit Jahren anerkannt. Er reist nach Polen und heiratet (islamisch) B, die sich dort seit längerer Zeit in einem Asylverfahren befindet. Eine staatliche Heirat ist nicht möglich, weil B aus Tschetschenien als Flüchtling nicht die erforderlichen Dokumente beschaffen kann.

B kommt daraufhin nach Deutschland und beantragt erneut Asyl, weil eine Familienzusammenführung aussichtslos ist.

Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet, Polen lehnt das Ersuchen zunächst ab, stimmt später jedoch nach einer Remonstration des BAMF zu.

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Dublin-Verfahren

III. Problembereiche - Interventionsmöglichkeiten

Lücken in der Dublin II-VO - Erwägungsgrund 6: „Die Einheit der Familie sollte gewahrt werden.“ – Schutz unbegleiteter Minderjähriger

Fall 3

Der traumatisierte minderjährige C flüchtet aus der DR Kongo in die Niederlande und beantragt Asyl.

Er teilt sofort mit, dass seine Mutter in Deutschland mit seinen Geschwistern lebt, er kenne aber die Adresse nicht. Sein Asylantrag wird in Holland abgelehnt.

Er findet später seine Mutter und Geschwister, reist zu ihr und beantragt in Deutschland erneut Asyl.

Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet, Holland stimmt dem Ersuchen zu. C wird nach Holland überstellt und dort sofort inhaftiert, nachdem er volljährig geworden ist.